II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 7. November 1974

zur Einrichtung einer Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich

(74/575/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1975 unterliegen die Einfuhren der Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich, für die nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits jährliche Richtplafonds gelten, einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2901/74 des Rates vom 7. November 1974 zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich [1] aufgeführt.

(2) Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Abkommens entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die nach den vorstehenden Bestimmungen durchgeführten Einfuhren mit.

(3) Ist ein Plafond erreicht, so können die Mitgliedstaaten jeweils für ihr Hoheitsgebiet auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission die Anwendung der betreffenden gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze, gegebenenfalls zu den Prozentsätzen nach Artikel 2 Buchstabe e) des Protokolls Nr. 1 zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen, bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

[1] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission alle der Durchführung dieses Beschlusses dienlichen Maßnahmen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 7. November 1974.

Der Präsident
A. JARROT